

Abonnementpreis: In ganzen deutschen Reich: Jährliche: 18 Mark. Ausserhalb des deutschen Reiches tritt Post- und Stempelzuschlag hinzu.

Insertionspreis: Für den Raum einer gespalteten Petitzeile 20 Pf. Unter „Eingewandt“ die Zeile 50 Pf.

Erscheinen: Täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage Abends für den folgenden Tag.

Dresdner Journal.

Verantwortlicher Redacteur: Hofrath J. G. Hartmann in Dresden.

Inseratannahme auswärts: Leipzig: Fr. Brandstetter, Commissionär des Dresdner Journals. Hamburg-Berlin-Wien-Leipzig-Basel-Breslau-Frankfurt a. M.: H. Rosenfeld & Vogler.

Herausgeber: Königl. Expedition des Dresdner Journals, Dresden, Zwingerstrasse No. 20.

Amtlicher Theil.

Dresden, 3. October. Se. Königliche Majestät hat dem Vorstand des Reichsjustizamts, dem Königlich Preussischen Wirklichen Geheimen Rath Staatssecretair Dr. Friedberg das Großkreuz des Albrechtsordens zu verleihen allergnädigst geruht.

Dresden, 3. October. Se. Königliche Majestät hat dem Geheimen Rathe Carl Richard Hedrich, seither Ritter I. Klasse des Verdienstordens, das Comthurkreuz II. Klasse dieses Ordens zu verleihen allergnädigst geruht.

Dresden, 2. October. Se. Majestät der König hat auf den Vortrag der in Evangelien beauftragten Staatsminister dem von Letzteren zum juristischen Hilfsarbeiter bei dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium ernannten, bisherigen Regierungsdirector Eduard Woldegar Starke den Titel und Rang eines Consistorialrathes in der IV. Klasse der Hofrangordnung allergnädigst zu verleihen geruht.

Dresden, 1. October. Se. Königliche Majestät hat zu genehmigen allergnädigst geruht, daß der Landgerichtsrath Wolf Bernhard von Tämppling in Jüdisau den von Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen ihm verliehenen Kronen-Orden IV. Klasse annehme und trage.

Se. Majestät der König hat allergnädigst geruht, dem Wendarm Duzsich zu Gaueritz das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Verordnung.

die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen betreffend.

Nachdem der Bundesrath Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen beschlossen und das Reichsfinanzamt diese Bestimmungen in Nr. 29 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom heutigen Jahre veröffentlicht hat, so werden dieselben im Nachstehenden noch besonders zur Nachachtung bekannt gemacht.

Dabei wird hierdurch zugleich verordnet, daß Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen in den §§ 3, 6 und 8 der gedachten Bestimmungen Seiten derjenigen, welche die Thiere verladen haben, und der Transportbegleiter, welche Letztere in den fraglichen Beziehungen die Beförderer zu vertreten haben, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft zu ahnden sind, sofern nicht die Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches über Thierquälerei Anwendung finden.

Dresden, am 16. September 1879.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen, von Hoffmann-Walow. von Köster. Lohr.

Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

I. Verladung.

§ 1. Lade-Anlagen.

Die Bahnhöfe und Haltestellen, auf welchen lebende Thiere zur Verladung kommen, müssen mit Vorrichtungen versehen sein, welche ein direktes Verladen der Thiere aus jedem und in jedem Wagentraum und zwar bergwärts gestatten, daß die Verladung sowohl von der Stirn als auch von der Langseite des Wagens erfolgen kann.

Bei hölzernen Verladerrampen ist die Oberfläche in zweckentsprechenden Zwischenräumen mit schmalen, halb-

runden Latten zu versehen, damit die Thiere sicher stehen können.

Die Oberfläche der festen Rampen darf eine stärkere Neigung als 1 : 8 und diejenige der beweglichen Vorrichtungen eine stärkere Neigung als 1 : 3 nicht erhalten.

Die Ueberladebrücken zwischen Rampe und Wagon müssen eine hinreichende Breite haben und beim Verladen von Kleinvieh zu den Seiten mit Einfriedigungen versehen werden, welche gegen ein seitliches Abdrängen der Thiere Schutz gewähren.

Auf Bahnhöfen mit regelmäßigem größeren Viehverkehr, sowie auf den Tränkestationen (§ 6) — bez. in deren Nähe — sind von den Bahnverwaltungen zur vorübergehenden Unterbringung des Viehes eingetriedigte und überdeckte Räume — Wägen, auch Wägen genannt — herzustellen und mit Brunnen oder einer Wasserleitung wie mit Vorrichtungen zu versehen, welche das Füttern und Tränken der Thiere ermöglichen. Die Räume sind zum Zweck der Trennung der Thiere verschiedener Gattungen bez. des Großviehes und des Kleinviehes in kleinere Abtheilungen zu theilen, und muß der Fußboden so beschaffen sein, daß eine ordnungsmäßige Reinigung desselben möglich ist.

Für die vorübergehende Unterbringung der Thiere in überdeckten Räumen kann ein Standgeld erhoben werden, dessen Höhe von der Aufsichtsbehörde bestimmt wird und im Tarif zu publiciren ist.

§ 2.

Beschaffenheit und Einrichtung der Wagon.

Die Beförderung der Thiere ist in offenen (hochbordigen) wie in bedeckten Wagon statthaft.

Die Länge der zum Transport von Großvieh zu benutzenden Wagon soll mindestens 2,400 m betragen.

Die offenen Wagon müssen bei Verwendung für den Transport von Großvieh eine Bordhöhe von mindestens 1,600 m über dem Fußboden und bei Verwendung für den Transport von Kleinvieh eine solche von mindestens 0,700 m haben.

Die bedeckten Wagon sind zum Zweck der Ventilation mit nahe der Wagenbedeckung liegenden verschließbaren Oeffnungen von etwa 0,400 m Länge und 0,300 m Breite zu versehen. Gleichen diese, so müssen an den Schiebthüren der Langseiten bez. an den Thüren der Stirnseiten der Wagon Vorrichtungen angebracht werden, welche das Öffnen der Thüren bei Großvieh bis zu 0,500 m und bei Kleinvieh bis zu 0,150 m Länge ermöglichen oder es muß bei vollständig geöffneten Thüren die Thüröffnung durch einen Bretterverschlag in höchstens 1,500 m Höhe über dem Fußboden des Wagens oder durch Latengitter verdeckt werden.

Zum Festbinden der Thiere sind Vorrichtungen, als eiserne Ringe u. an den Wagon anzubringen. Die Größe der inneren Bodenfläche eines jeden zur Beförderung der Thiere zu benutzenden Wagens ist, in Quadratmetern ausgedrückt, auf der Außenseite des Wagens anzugeben.

§ 3.

Art der Verladung.

Die Thiere dürfen nicht geteilt und in Säcken, Käfigen, Kisten oder ähnlichen Behältern nur dann, wenn dieselben hinlänglich geräumig und luftig sind, zur Beförderung ausgegeben werden.

Bei Festlegung der größten Zahl der in einem Wagon zu verladenden Thiere ist davon auszugehen, daß Großvieh nicht aneinander oder gegen die Wandung des Wagens gepreßt stehen darf, für Kleinvieh aber genügender Raum, um sich legen zu können, verbleiben muß.

Die Verladung von Großvieh und Kleinvieh, sowie von Thieren verschiedener Gattung in denselben Wa-

gen ist nur gestattet, wenn die Einstellung in durch Barrieren, Bretter oder Lattenverschläge von einander getrennten Abtheilungen erfolgt.

Ueber die zulässige größte Stückzahl der in einem Wagon oder in die einzelnen Abtheilungen desselben aufzunehmenden Thiere entscheidet im Streitfalle der diensthabende Stationsbeamte.

Das Bestreuen der Fußböden offener Wagon mit brennbarem Material ist unzulässig.

II. Beförderung.

§ 4.

Jäge; Viehzüge.

Die Beförderung lebender Thiere findet in besonderen Viehzügen, in Eigüterzügen, Güterzügen und Personenzügen statt.

Wo das Bedürfnis vorliegt, sind auf den Hauptverkehrsleitungen Fahrpläne für salutarische Viehzüge vorzulegen, welche mit den zur Viehbeförderung dienenden Zügen der Nebenlinien dergestalt in Verbindung stehen, daß für das auf den letzteren zu und abgehende Vieh die Aufenthaltzeit auf das Bedürfnis beschränkt wird.

Solche Viehzüge sollen an bestimmten, von den Bahnverwaltungen für längere Zeiträume bekannt zu machenden Tagen verkehren.

Es ist soweit Vieh zur Beförderung, daß zu dessen Verladung mindestens 24 Achsen erforderlich werden, so ist in Ermangelung anderer Beförderungsmöglichkeiten ein besonderer Viehzug abzulassen.

§ 5.

Geschwindigkeit der Viehzüge.

Die durchschnittliche Geschwindigkeit der Viehzüge (§ 4 Abs. 2) darf — vorbehaltlich der Befugnis der Landesregierung, in Rücksicht auf besondere Verhältnisse eine Abweichung zu gestatten — nicht weniger als 25 km in der Stunde betragen.

Soweit Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands beziehungsweise der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung der Anwendung dieser Geschwindigkeit entgegenstehen, tritt Ermäßigung derselben in dem dadurch bedingten Umfange ein.

Auf die Viehzüge der Militärverwaltung findet die Bestimmung im Abs. 1 über die Geschwindigkeit keine Anwendung.

§ 6.

Tränkung.

Das Reichseisenbahnamt bestimmt nach Anhörung der beteiligten Landesregierungen diejenigen Stationen, welche für Viehzüge (§ 4 Abs. 2) mit Tränkevorrichtungen auszustatten sind (Tränkestationen).

Bei Bestimmung dieser Stationen ist davon auszugehen, daß, wenn Transporte eine längere Zeitdauer als 24 Stunden erfordern, inzwischen eine Tränkung der Thiere stattfinden muß.

Bei allen Transporten, welche für die Fahrt zwischen dem Abende- und Bestimmungsorte jahresplanmäßig eine Zeit von 24 Stunden und darüber erfordern, muß die Tränkung auf einer zwischenliegenden Tränkestation ohne Rücksicht auf die bis zu derselben von den Thieren durchzufahrende Zeit vorgenommen werden. Bei solchen Transporten kommt eine Tränkungsgebühr zur Erhebung, deren Höhe von der Aufsichtsbehörde bestimmt wird und in dem Tarif zu publiciren ist.

Für die Tränkung ist ein längerer, bei Berechnung der durchschnittlichen Geschwindigkeit (§ 5) außer Betracht bleibender Aufenthalt vorzusehen.

§ 7.

Rangiren.

Das Rangiren der mit Thieren beladenen Wagon ist auf das dringendste Bedürfnis zu beschränken und stets mit besonderer Vorsicht vorzunehmen; insbesondere

sondern vielmehr in der gemalten, durch Gleichsiegigkeit gemachten Befähigung, daneben mit den feinsten technischen Mitteln ein Unausprechbares zu geben, anregend und zwingend für die träumerische Phantasie des Beschauers, oder unsichtbar und scheinbar gegenstandslos für das Auge des realistischen Nachahmers. Dieser Zauber einer halben Dämonie zieht auf Wolkengebilden herbei, garrelt in den sonnigen Lüften, oder schweift als Nebelhauch über den Wäldern zu der dümmelnden Bergeslehne auf. Das Ganze beschleicht mit harmonischer, stiller Macht unsere Seele und so stehen wir mit sanftem Entzücken vor dem echten „Stimmungs- bild.“ Was unser Gefühl dort bindet, ist nie und nimmer der frappante Realismus, es sind vielmehr die holdseligen Ueberfliegungen, die einzig und allein das Ideal im irdischen Gewande verklärter Naturwahrheit darbietet. Diese Offenbarungen bleiben dem rein technischen Realisten bei allem Fleiß und aller Vollendung des Werkes ewig fern.

Ein Stimmungs- bild im schönsten Sinne des Wortes — abgesehen davon, daß jede gute Landschaft mehr oder minder die Aufgabe hat, zugleich ein Stimmungs- bild zu sein — ist: „Waldsitten aus Norwegen“ von J. A. Unterberger in Brüssel. Jede Gallerie sollte dieses Gemälde noch einmal bestellen können; das hier vorhandene erste Original befindet sich in Privatbesitz.

J. A. Döselich in München hat in seiner „Landschaft“ einen großen historischen Farben- und Porträtton getroffen. Derselbe ist auch in der natürlichen Kraft des witterungsreichen Himmels durchgeführt, und die Gesamthaltung des Gemäldes bezeichnet die erste Reihe des Besten auf der Ausstellung, wenn auch das

ist heftiges Anstoßen dabei in jedem Falle zu vermeiden.

§ 8.

Begleitung.

Wird eine Sendung von Großvieh eine oder mehrere Wagonladungen aus, so darf dieselbe nicht ohne Begleitung (§ 40 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands) zur Beförderung angenommen werden und ist dann mindestens für je 3 Wagon ein Begleiter zu stellen.

Bei Transporten zur Nachtzeit müssen die Begleiter mit gut brennenden Laternen versehen sein.

§ 9.

Desinfection.

Die Verpflichtung der Bahnverwaltungen zur Reinigung (Desinfection) der benutzten Transportmittel, Geräthschaften, Rampen u. s. w. regelt sich nach den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Befreiung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (Reichsgesetzblatt Seite 163).

III. Schlussbestimmungen.

§ 10.

Den Bahnverwaltungen liegt die Pflicht ob, die Erfüllung der für die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren gegebenen Bestimmungen zu überwachen.

§ 11.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 15. October 1879 in Kraft. Dieselben werden durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich und außerdem von den Bundesregierungen publicirt.

Für die Herstellung der angeordneten Einrichtungen kann von der Landesregierung mit Zustimmung des Reichseisenbahn-Amts eine Befristung gewährt und in derselben Weise auch im Uebrigen eine Abweichung von einzelnen Bestimmungen zugelassen werden.

Die der Vorchrift im § 2 nicht entsprechende Breite und Bordhöhe vorhandener Wagon soll deren Fortgebrauch bei zum Umbau nicht hindern; ein solcher kann behufs Herstellung der vorgeschriebenen Breite und Bordhöhe nicht verlangt werden.

Die von den Bundesregierungen oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungs-Bestimmungen sind dem Reichseisenbahnamt mitzutheilen.

Berlin, den 13. Juli 1879.

Der Reichsfinanzminister.

Ministerieller Theil.

Telegraphische Nachrichten.

Wien, Donnerstag, 2. October, Abends. (Tel. d. Boh.) Graf Andrasso war heute zum Diner beim Erzherzog Albrecht geladen, an dem auch die Erzherzogin Marie Christine, die künftige Königin von Spanien, Theil nahm.

Die Ernennung des Barons Daymerle zum Minister des Aeußeren wird erst nach dessen Rückkehr erfolgen. Die Meldung von der Ernennung des Barons Teschenberg zum Nachfolger Hammerle's auf dem Posten in Rom wird als mäßige Erfindung bezeichnet.

Die „Presse“ meldet: Die Enquete über die Arbergbahn entschied sich für einen tiefen 11 Kilometerigen, zweiseitigen Tunnel (neues Project), erklärte aber auch einen höheren einseitigen Tunnel (altes Project) für zulässig, wenn der Reichsrath die höheren Auslagen für die tiefere Linie nicht gutheißt.

Bukarest, Donnerstag, 2. October, Abends. (Corr.-Bur.) Die Regierungskreise stellen in Ab-

stimmung des Gegenstandes und die künstlerische Composition noch manchen Wunsch unerfüllt lassen.

Auch J. Bengel in München verdient mit seiner „Landschaft im Charakter der Harzer“ hier angerechnet zu werden. Der Ton zeigt sich im Vorder- und Mittelgrunde etwas schwerer und matter, das Bild ist ein wenig zu hoch und zu tief für die dargestellte Naturscene; jedoch auch hier wurde ein großer, breiter, historischer Charakter, eine ernste Intention der für jeden weiblichen Maler so bedeutsamen Wirklichkeit, eine kühne Macht im Effecte der Atmosphäre mit vielem Glück erreicht.

Eine sehr vortheilhaft hervortretende Landschaft, ohne Größe der Composition, dabei aber geschmackvoll im Arrangement und von überraschender Wahrheit in der Wiedergabe des Naturdramas hat J. Baich in München gemalt. Sie heißt: „Am frühen Morgen.“ Der Nebelhauch steht noch in Schlierbildung unter den hohen Eichen auf dem kühnen morgenkühlen Hügel- land, das mit einer Stofflage ausgetriebener Kinder und Schafe besetzt ist. Die noch unberührte Stelle der kaum erwachenden Morgenstunde ruht mit tiefem Frieden auf der irdischen Umgebung; man glaubt fern im Walde den ersten Ruf des Spedees, das leise Rauschen zu hören, welches mit den jungen Morgenstrahlen wie der fliehende Nachtschauer durch die Schöpfung geht. Und bei allen diesen Reizen gerührt dem Bilde doch ein letzter gekundter Kern technischer Ausführung.

Dieses Märkte haben die großen Bilder von L. Billroder in München: „Waldbrand“, „Festlandschaft“ und noch zwei andere „Landschaften“. Leider nur ist es bei aller Kraft der Intention, bei aller Kühnheit in der Darstellung des Baumes und der

Feuilleton.

Redigirt von Otto Sand.

Von der internationalen Kunstausstellung in München.

XI.

Da es sich bei einer solchen Weltausstellung nur um das im vorigen Artikel näher bezeichnete Bedeutungsvolle von hohem künstlerischen Gesamtwert handeln kann, nicht aber um den wohlgeordneten Einzel- effect, der uns ja auf so vielen kleinen Expositionen beiläufig entgegentritt, so darf ich in Bezug auf die Landschaftsgemälde viel kürzer sein, als es für die Wichtigkeit des Gegenstandes wünschenswert ist.

Ich sehe daher ab von den Leistungen partiellen Interesses, von den vielen trefflich ausgeführten Betulen und Studienbildern, von den flüchtig arrangirten, halb durchcomponirten Darstellungen realistischer Technik und mangelhaften Scen, von den virtuosen, für den Augenblick fesselnden Spielereien einer persönlichen Manier (wie sie J. B. die disharmonischen, naturalistischen Oelmalereien und Schlagschiffenereien von O. Kadenbach neuerdings bieten); ebenso übergehe ich die Leistungen solcher Künstler, die ohne bedeutend hervorbrechendes Innenleben mit der Palette und der Anschauungsweise anderer Meister weiter arbeiten. In der Kunst bringt nur der Anschluß an große Beispiele Segen, sobald er von den neuen Reizen einer neuen Individualität belebt und in Schöpfungserfüllung selbstständig und reichhaltig gemacht wird. In der Kunst gilt zur das Ich und sein wiedergebender Seelenpiegel;

sie nimmt ihre Schätze nicht wie Nephele wo anders her.

Auch hat es die Kunst der Landschaftsmalerei nicht mit einer realistischen Portraituren der gemeinen zufälligen Wirklichkeit zu thun; keine Träne und Geschicklichkeit des Pinsels vermag dergleichen zum Kunstwerk zu erheben. Es bleibt stets eine coloristische Photographie, denn es kann den Mäusen gleichgültig sein, ob der geschmackarme Maler mit einer Maschine arbeitet, oder ob er seinen Apparat im urtheillosen Auge und in der Palette hat.

Und hierbei will ich noch Eins erwähnen, weil man doch einmal allgemeine Kunstmerkmalen unendlich viel mehr Vortheil schaffen, als die ermüdende Revue von Bildern, die sich doch den Lesern durch das Wort in ihren Schwächen und Vorzügen nur sehr dürftig wiedergeben lassen:

Man findet gar häufig auf den Ausstellungen die Bezeichnung „Stimmungs- bild“ und unleserlich gibt es Darstellungen, denen dieser Name zukommt. Wägen doch auch die Künstler bedenken, was zu einem „Stimmungs- bild“ gehört! Dieses Wort ist keineswegs eine gültige Entschädigung für die Unfähigkeit oder den bequemen Eigensinn, welche keinen erkennbaren Baum, keinen klaren Vordergrund, keine geschmackvoll durchgearbeitete Composition, keine plastische Contour und Modulation erstehen lassen, sondern mit einer coloristischen Gesamtwirkung des unbestimmten traulichen Ensembles zwischen Himmel und Erde zufrieden sind. Solche wohlfeilen Bestrebungen haben denn doch den verführerischen Schein und andere todt und noch lebende Stimmungsmaler bedenklich mißverstanden. Nicht in ihren Bequemlichkeiten bestand und besteht deren Werten,